

---

# 1. Tennisclub Achau

---

2481 Achau – Sportzentrum – Laxenburgerstraße 2 / ZVR-Zahl: 648829235

---

## STATUTEN

des Vereins 1.Tennisclub Achau

---

### 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen "1.Tennisclub Achau"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 2481 Achau
- 1.3 Die ZVR-Zahl lautet 648829235
- 1.4 Die NÖTV-Vereinsnummer lautet 26567
- 1.5 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich

### 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Tennissportes

### 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

- 3.1 Ideelle Mittel:  
Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Ausrichtung eines Tennisspieles und eines Meisterschafts- und Turnierbetriebes
- 3.2 Materielle Mittel:  
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und für den Spielbetrieb berechtigt sind
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Vereinstätigkeit mit einem jährlichen Beitrag fördern (z.B. unterstützende oder ruhende Mitgliedschaft)
- 4.3 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden
- 4.4 Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres)

### 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig
- 5.3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der jährlichen Generalversammlung

## **6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Antrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt.6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erstellten Richtlinien für den Tennisbetrieb zu beanspruchen.

- 7.1 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern (Pkt.4.1) und allen Ehrenmitgliedern (Pkt.4.3) zu.
- 7.2 Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **8 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins bestehen aus der Generalversammlung (siehe Pkt.9 und Pkt.10), dem Vorstand (siehe Pkt.11 bis Pkt.13), den Rechnungsprüfern (siehe Pkt.14) und dem Schiedsgericht (siehe Pkt.15).

## **9 DIE GENERALVERSAMMLUNG (Mitgliederversammlung)**

- 9.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt.7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die

Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Anwesenheitsquotum nicht erreicht, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung beschlussfähig.

- 9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9 Abstimmungen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung können per Handzeichen, Wahlen des Vorstandes können – nach vorhergehender Festlegung durch den aktiven Vorstand – auch schriftlich und geheim erfolgen.

## **10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 10.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 10.5 Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- 10.6 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## **11 DER VORSTAND**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Obmann
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) deren Stellvertretern
  - e) der sportlichen Leitung Damen / Herren / Kinder und Jugendliche
  - f) und mindestens drei Beisitzern
- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen sowie wenigstens der Obmann oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.8.) und Rücktritt (Pkt.10.9.)
- 11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle es Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **12 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Erstellung der allgemeinen Richtlinien für den Tennisbetrieb
- g) Organisation des Spiel-, Meisterschafts- und Turnierbetriebes

## **13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

13.1 Der Obmann oder seine Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein nach außen

13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch, je nach Zuständigkeit, der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Der Obmann oder seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, der Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## **14 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.7, 10.8 und 10.9 sinngemäß.

## **15 DAS SCHIEDSGERICHT**

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 16.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern in einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben. Diese Bestimmung gilt auch im Falle einer behördlichen Vereinsauflösung.